



Absender

| | |
|----------------------|--|
| Vorname Name | |
| Straße | |
| Postleitzahl Wohnort | |
| Telefon /Handy | |

An die Schulleitung

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß Art. 52 Abs. 5 Bayerisches Gesetz für Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und §§ 31-36 Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO)

| | | |
|---------------------------|-------------|---------|
| Name der/des Studierenden | Geb. Datum: | Klasse: |
| | | |

Ich beantrage auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Störung

Nachteilsausgleich

Notenschutz.

bei Lesestörung (keine Bewertung des Vorlesens in Deutsch, Deutsch als Zweitsprache und in Fremdsprachen)

bei Rechtschreibstörung (keine Bewertung der Rechtschreibleistung)

bei Rechtschreibstörung (stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen in den Fremdsprachen mit Ausnahme der Abschlussprüfungen abweichend von der Schulordnung)

Bitte wenden!

Anmerkungen:

Die erforderliche schulpсихologische Stellungnahme vom _____ liegt bei oder wird nachgereicht.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die **Schulpsychologin Brigitte Illek** bzgl. des oben genannten Antrags gegenüber der Schulleitung und den Lehrkräften von der **Schweigepflicht** entbunden ist.

Hinweis zur Zeugnisbemerkung: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Art und Umfang des Notenschutzes im Zeugnis vermerkt werden müssen (Art. 52, Abs. 5, Satz 4 BayEUG). Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraums gewährten Notenschutz ist ein Hinweis in die Zeugnisbemerkung aufzunehmen, der die nicht erbrachte oder anders bewertete Leistung benennt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

Für die folgenden Jahre gilt: Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Studierenden können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist **spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn** zu erklären.

Schulwechsel: Wenn der/die Studierende die Schule wechselt, prüft die aufnehmende Schule in eigener Verantwortung, welche Formen der individuellen Unterstützung, des Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes zu gewähren sind. Dies setzt einen schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten voraus.

Ort/ Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/
volljährige Studierende